



Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.



Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. + (1) 711 71 - 0
Fax + (1) 711 94 - 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 17. Mai 2016
GZ 301.371/007-2B1/16

**Bundesgesetz, mit dem das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungs-
gesetz, das Bauarbeiter-Schlechtwetter-Entschädigungsgesetz u.a.
geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 18. April 2016, GZ: BMASK-462.205/0004-VII/B/8/2016, übermittelten im Betreff genannten Entwurf und weist im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zu den vorgeschlagenen Maßnahmen auf Folgendes hin:

Der RH hat zu den Ergebnissen der beim BMASK eingerichteten Arbeitsgruppe zur Bekämpfung von Sozialbetrug durch Scheinfirmen hinsichtlich einer automationsunterstützten Auswertung von Indikatoren zur Erkennung von Sozialbetrug in TZ 11 des Berichts Reihe Bund 2014/8, „Register im Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger“, festgehalten, dass in der „Baustellendatenbank“ zwar einige Daten zu den ausführenden Firmen, jedoch keine Daten zu den ausführenden Dienstnehmern, wie bspw. Name und Versicherungsnummer, zu melden bzw. zu erfassen waren. Der RH wies daher auf den Endbericht des erwähnten Forschungsprojekts hin, in dem sich hiezu der Hinweis fand, dass auch die Erfassung der aktuell tätigen Dienstnehmer in der Baustellendatenbank zu prüfen wäre, um die Früherkennung von Scheinfirmen zu verbessern.

Der RH empfahl daher in TZ 11.2 dem Hauptverband, gemeinsam mit dem BMASK jene von den Experten zur Früherkennung geplanten Sozialbetrugs (Scheinfirma) definierten Indikatoren (Daten) zeitgerecht in die Register einzutragen und notwendigenfalls einen diesbezüglichen Gesetzesvorschlag an den Gesetzgeber heranzutragen.

Vor diesem Hintergrund wird die in § 31a Abs. 1b Z 3 des Entwurfs zum Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz vorgeschlagene Regelung zur Erfassung von Daten der anlässlich einer Baustellenkontrolle angetroffenen Arbeitnehmer positiv im Sinn einer Berücksichtigung dieser o.a. Empfehlung gewertet.



GZ 301.371/007-2B1/16

Seite 2 / 2

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:

Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: